

Satzung Verein zur Förderung gemeinschaftlicher Bürgerhilfe in Cölbe und Umgebung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung gemeinschaftlicher Bürgerhilfe in Cölbe und Umgebung“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cölbe.
- (3) Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit gemäß § 21 BGB mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg und führt danach den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- (4) Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.
- (2) Dieser Zweck wird vor allem durch den Aufbau einer ehrenamtlichen Netzwerkstruktur verwirklicht, das im Sinne des diakonischen Handelns Menschen mit Hilfe-, Pflege- und Betreuungsbedarf in einer selbstständigen Lebensführung in ihrer gewohnten häuslichen und räumlichen Umgebung unterstützt und ihnen die Teilnahme am sozialen Leben in der Gemeinde ermöglicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Nachgewiesene und erforderliche Aufwendungen für den Verein im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jeweils im Voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Verein deckt seinen Mittelbedarf im übrigen aus Spenden, freiwilligen Zuwendungen und Zuschüssen öffentlicher oder gemeinnütziger Träger.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- (2) Für jedes Geschäftsjahr beschließt die Mitgliederversammlung einen vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich mitteilen, wer sie vertritt. Die Angabe mehrerer Vertreter ist unter Angabe einer Reihenfolge möglich. Auf Anfrage ist eine Vollmacht vorzulegen und die Identität nachzuweisen.
- (4) Natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, können sich nicht vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird mit dem Eintrag in die Mitgliederliste wirksam.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Regelungen der Satzung, die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und innerhalb des gesetzlichen Rahmens alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand unter Berücksichtigung des § 15 dieser Satzung alle Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse umgehend schriftlich mitzuteilen, die im Zusammenhang mit ihren satzungsmäßigen Rechten und Pflichten stehen. Kommen Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen ihnen dadurch Nachteile, gehen diese nicht zu Lasten des Vereins. Entstehen dem Verein dadurch Nachteile, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. mit dem Ende der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
 3. durch Austritt,
 4. durch Ausschluss oder
 5. durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres bis zum 31.10. des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des betroffenen Mitgliedes dem Ansehen des Vereins oder Zweck des Vereins schädigt, satzungsmäßige Pflichten wiederholt nicht erfüllt werden oder bindenden Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nicht Folge geleistet wird.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Das entsprechende Schreiben gilt drei Werktage nach Aufgabe des Schreibens an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Postadresse als zugestellt. Dem betroffenen Mitglied ist auf Verlangen die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu gewähren. Der Ausschluss gilt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung unmittelbar als wirksam. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ehemaligen Mitglied umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Bereits gezahlte satzungsgemäße oder freiwillige Zuwendungen werden nicht erstattet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr innerhalb des I. Quartals und wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Hat ein Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitgeteilt und sich damit einverstanden erklärt, dass alle Unterlagen, die den Verein betreffen, an diese Adresse gesandt werden können, erhält es die Einladung zur Mitgliederversammlung ausschließlich auf diesem Wege.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dringende Angelegenheiten es erfordern. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf fünf Tage zulässig, wenn dies in der Einladung begründet und ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

- (4) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungskonform einberufen wurde. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungskonform einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend ist.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Entscheidung über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen sowie den Wirtschaftsplan
 5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 6. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 7. Beratung und Beschlussfassung über den Vereinszweck
 8. Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen des Vereins
 9. Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet und beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Wahlen können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Mitglied geheime Wahl beantragt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der Verlauf der Beratungen, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen zu entnehmen sind. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- (1) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder und bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, gewählt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Vorstand des Vereines zu jeder Zeit mit mindestens ein Mitglied des Gemeindevorstandes der Gemeinde Cölbe und ein Mitglied des Kirchenvorstandes der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Cölbe besetzt ist.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden oder der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,

- d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin und
 - e) drei weiteren Vorstandsmitgliedern, denen der Vorstand besondere Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen kann.
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der oder die erste Vorsitzende oder der oder die zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur die beiden Personen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so bleibt diese Position zunächst vakant. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
 - (7) Ist der Vertreter einer juristischen Person Mitglied des Vorstandes und beendet im Verlauf einer Wahlperiode seine Tätigkeit für die juristische Person oder wird von ihr als Vertreter abberufen, so bleibt er bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 - (8) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Den Gang seiner Beratungen und Geschäfte regelt er eigenständig.
 - (9) Der Vorstand tritt bei Bedarf, spätestens aber alle drei Monate zusammen. Der Vorstand wird von dem oder der ersten Vorsitzenden oder seiner bzw. ihrer Vertretung schriftlich und bei Vorliegen einer Erklärung i. S. v. § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist auf bis zu drei Tage ist zulässig, wenn dies in der Einladung begründet und ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - (10) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem vorab zugestimmt haben. Beschlüsse in Angelegenheiten des Personals und des Wirtschaftsplans oder sonstige Entscheidungen mit besonderer Bedeutung können nicht im Umlaufverfahren getroffen werden.
 - (11) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der Verlauf der Beratungen, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen zu entnehmen sind. Das Protokoll ist von dem Protokollführer oder von der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sein müssen, aber nicht Mitglieder des amtierenden Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist einmal zulässig. Danach kann ein ehemaliger Kassenprüfer erst wieder nach zwei Jahren Pause erneut gewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfung findet in jedem Geschäftsjahr statt.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten nach erfolgter Prüfung der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Schriftlichkeitsgebot

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Der Antrag muss die zu ändernde Passage der Satzung, die zu ändernde Passage des Vereinszweckes, den Änderungsvorschlag und eine Begründung enthalten. Der Vorstand leitet Anträge auf Änderung der Satzung umgehend auf geeignetem Wege den Mitgliedern des Vereins zu.
- (2) Anträge auf Abwahl des Vorstandes sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Der Vorstand leitet Anträge auf Abwahl des Vorstandes umgehend mit einer beigefügten Stellungnahme auf geeignetem Wege den Mitgliedern des Vereins zu.
- (3) Umlaufbeschlüsse nach § 11 Abs. 10 bedürfen der Schriftform.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung aufgelöst oder aufgehoben werden.
- (2) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Cölbe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Cölbe zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Erfüllung des Vereinszweckes und der damit verbundenen Aufgaben und Vorgängen erhebt der Verein personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins, speichert und nutzt diese in einem vereinseigenen elektronischen Datenverarbeitungssystem.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Verein nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft relevanten Daten auf und speichert diese in einem vereinseigenen elektronischen Datenverarbeitungssystem. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme durch Dritte geschützt.

- (3) Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen zu Nichtmitgliedern werden grundsätzlich nur aufgenommen, verarbeitet oder genutzt, soweit und solange dies für die Förderung des Vereinszwecks notwendig ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Aufnahme, Verarbeitung oder Nutzung der Informationen entgegensteht.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den unmittelbar zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an unbefugte Dritte ist untersagt. Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliedschaft der betroffenen Person im Verein beendet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt sobald und soweit notwendig weitere Vorschriften zur Sicherstellung des gesetzlichen Datenschutzes im Rahmen der Vereinstätigkeit. Im Übrigen gelten die einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die nächste Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die möglichst in ihrer Wirkung der ursprünglichen Bestimmung entspricht.

Errichtet in der Gründungsversammlung am 27.10.2020 in der Gemeindehalle Cölbe, Friedhofstraße 4, 35091 Cölbe.

Dr. Jens Ried, Bürgermeister

1. Vorsitzender